

Jugendordnung

des

1. Hattinger Judo- und Jiu-Jitsu Club 1954 e.V.

§ 1	Name und Mitgliedschaft	8
§ 2	Aufgaben	8
§ 3	Organe	9
§ 4	Vereinsjugendtag	9
§ 5	Vereinsjugendausschuss	10
§ 6	Beschlussfähigkeit	10
§ 7	Beschlussfassung	10
§ 8	Sportverkehr	10
§ 9	Änderungen der Jugendordnung	11

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Hattinger Judo- und Jiu-Jitsu Club 1954 (im folgenden 1. JJJC Hattingen) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugend.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des 1. JJJC Hattingen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Jugend des 1. JJJC Hattingen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 3. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Vermittlung von Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

Anlage A

4. die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
6. die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend des 1. JJJC Hattingen sind:

1. der Vereinsjugendtag und
2. der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt.
- (4) Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (5) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des Vereins einberufen werden. Für die außerordentlichen Jugendtage gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Vereinsjugendtage.
- (7) Die Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 2. das Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 3. die Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse des Jugendausschusses,
 4. die Entlastung des Jugendausschusses,
 5. die Wahl des Jugendausschusses alle 2 Jahre und
 6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (8) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anlage A

§ 5 Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Jugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in,
2. bis zu drei Beisitzer/innen und
3. bis zu drei Jugendvertretern/innen,
die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

- (2) Als Beisitzer/innen können auch Personen mit besonderer Funktion gewählt werden.
- (3) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (8) Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Jugend zufließen, im Rahmen der Vorgaben des Jugendtages.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden, die ihn unterstützen und beraten.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 7 Beschlussfassung

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Sportverkehr

Die Einzelheiten des Sportverkehrs regelt die Jugendsportordnung des jeweiligen Fachverbandes.

Anhang A

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Änderung der Jugendordnung muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.